

## Unabhängigkeitskriterien der Aufsichtsratsmitglieder der CLEEN Energy AG



### gemäß Österreichischem Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

Gemäß Regel 53 des ÖCGK ist ein Aufsichtsratsmitglied der CLEEN Energy AG als unabhängig zu sehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der CLEEN Energy AG oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitgliedes zu beeinflussen.

Auf dieser Grundlage legt der Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG die Kriterien der Unabhängigkeit wie folgt fest, welche auf der Website der CLEEN Energy AG veröffentlicht werden:

**Kriterium 1:** Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen 5 Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der CLEEN Energy AG.

**Kriterium 2:** Das Aufsichtsratsmitglied unterhält beziehungsweise unterhielt in den letzten 5 Jahren zur CLEEN Energy AG kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß Regel 48 des ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.

**Kriterium 3:** Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten 3 Jahren nicht Abschlussprüfer der CLEEN Energy AG oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.

**Kriterium 4:** Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstand in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der CLEEN Energy AG Aufsichtsratsmitglied ist.

**Kriterium 5:** Das Aufsichtsratsmitglied gehört nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG an. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.

**Kriterium 6:** Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitgliedes der CLEEN Energy AG oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten 1. – 5. beschriebenen Position befinden.

Stand Mai 2017